

## Urteil zu LSG-NI-2014-11-26-1

In dem Verfahren LSG-NI-2014-11-26-1

1. Stadtverband Braunschweig der Piratenpartei, ■■■■■

vertreten durch ■■■■■

— Antragsteller —

gegen

Landesverband Niedersachsen der Piratenpartei, ■■■■■

vertreten durch ■■■■■

— Antragsgegner —

zur Frage der Zuständigkeit bei der Mitgliedsaufnahme, Satzungsfragen sowie Informationsrechte und -pflichten zum Mitgliedsstatus

hat das Landesschiedsgericht aufgrund eines Umlaufbeschlusses vom 8.06.2015 durch die Richter Thomas Lörinczy, Henry Knut Michael sowie Norbert Engemaier am 8.06.2015 entschieden:

**Der Klage des Stadtverbands Braunschweig wird in den folgenden Punkten stattgegeben:**

1. **Der Stadtverband Braunschweig war bzw. ist zuständig in der Frage der vorliegenden Aufnahme zu entscheiden.**
2. **Der fragliche Aufnahmeprozess erfolgte nicht gemäß der Satzung der Piratenpartei Deutschland, sie ist damit nichtig.**
3. **Die Regelungen von §3 (3) Satz 3 der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen gibt dem Landesvorstand im vorliegenden Fall nicht das Recht über die Aufnahme zu entscheiden oder per Veto mitzuentscheiden.**
4. **Die Regelungen von §3 (3) Satz 2 Satzung des Landesverbandes Niedersachsen gibt dem Landesvorstand nicht das Recht über die Aufnahme im Gebietsbereich des Stadtverbands Braunschweig zu entscheiden, auch nicht im vorliegenden Fall. Neben der formalen Unzuständigkeit des Landesverbandes wurden zudem Informationsrechte des Stadtverbands Braunschweig verletzt.**
5. **Eine Wiederaufnahme direkt beim Landesverband einer örtlich zuständigen Untergliederung ist nicht zulässig.**
6. **Der Landesverband ist seinen Informationspflichten gegenüber dem Stadtverband nicht nachgekommen.**
7. **Die fragliche Person wurde nicht ordnungsgemäß aufgenommen. Sie ist bis zu einem Aufnahmebeschluss der jeweils zuständigen Gliederung, kein Mitglied der Piratenpartei.**

8. Nur Mitglieder der Piratenpartei genießen satzungsgemäßen Rechte. Die fragliche Person hat kein Stimmrecht bis zu einem ordnungsgemäßen Beschluss der zuständigen Gliederung.
9. Der Landesverband Niedersachsen ist verpflichtet dem Stadtverband Braunschweig alle für den Aufnahmeprozess relevanten Daten zugänglich machen. Dazu gehören insb. Datum und Gründe eines Austritts, Auskunft über etwaige Ordnungsmaßnahmenverfahren deren Ausgang sowie Begründungen sowie Informationen zur früheren Zugehörigkeit zu anderen Gliederungen. Die genaue Ausgestaltung der Datenübermittlung obliegt den Beteiligten, sollten erforderliche Daten beim Landesverband nicht vorliegen ist dieser u.a. verpflichtet entsprechende Anfragen an die Bundespartei zu richten.
10. Regelungen wonach allein der Landesverband Zugriff auf die Mitgliederdaten hat, sind nur dann zulässig, wenn Anforderungen auf Übermittlung der entsprechenden Daten unverzüglich und vollständig durch den Landesverband bearbeitet werden.
11. Das Vorhalten von Datensätzen in den (untersten) Untergliederungen ist nicht ausgeschlossen. Datenschutzrechtliche Grundsätze der Sparsamkeit beschränken nicht das ordnungsgemäße Vorhalten von Daten, welche es Untergliederungen erlauben ihre satzungsgemäßen Pflichten, zum Beispiel der Aufnahme von Mitgliedern, nachzukommen.
12. Personen, deren Austrittswunsch von der zuständigen Gliederung nicht empfangen und oder bearbeitet wurde, sind weiterhin Mitglied. Die Untergliederungen sind dazu verpflichtet eingehende Austrittswünsche umgehend zu bearbeiten. Aufnahmeanträge von Personen, deren Austrittswunsch noch nicht empfangen oder bearbeitet wurde, sind als Aufhebung der Willenserklärung zu ihrem Austritt zu betrachten. Ihr Mitgliedsstatus bleibt von einem solchen Widerrufenen Austrittswunsch unberührt.
13. Der Landesverband ist verpflichtet den Stadtverband sowie das betroffene Mitglied über diese Entscheidung zur unwirksamen Aufnahmen zu informieren.
14. Es ergehen keine Ordnungsmaßnahmen

Der Richter Norbert Engemaier vertrat eine abweichende Meinung zur Frage der Zulässigkeit der Klage.

Es ergehen weiterhin folgende Empfehlungen:

- Der Landesverband Niedersachsen ist gehalten unter Mitwirkung seiner Untergliederungen die Modalitäten, wie Untergliederungen die nötigen Mitgliederdaten einsehen können, zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.
- Der Landesverband Niedersachsen bzw. seine Untergliederungen sind gehalten sich zu überlegen, ob die Regelungen der Satzung des Landesverbands Wirkung entfalten soll oder nicht, und wenn ja für welche Untergliederungen. Sollte eine Untergliederung wünschen, dass die Regelungen der Landessatzung zur Aufnahme von Mitgliedern für sie Wirkung entfaltet, so ist in deren Satzung auf die Regelung zu verweisen.

- Um zu vermeiden, dass Austrittswünsche oder andere wichtige Dokumente verloren gehen oder nicht bearbeitet werden, ist den Gliederungen zu empfehlen entsprechende Posteingänge und Arbeitsabläufe zu protokollieren.

## Sachverhalt und Stellungnahmen

■ (nachfolgend Person1) trat am 19.2.2014 aus der Piratenpartei aus und erhielt dafür eine Bestätigung des zuständigen Stadtverbands Braunschweig. Am 12.8.2014 reichte Person1 bei der Fraktionsgeschäftsführerin ■ der Ratsfraktion Braunschweigs einen Mitgliedsantrag ein. Dieser wurde an den damaligen Mitgliederverwalter ( ■ ) weitergeleitet. Am 14.8.2014 wurde die Aufnahme durch den Landesverband vollzogen. Zwischen 2. und 4.10.2014 erlangte der Stadtverband Braunschweig Kenntnis von der Aufnahme von Person1. Während der Landesmitgliederversammlung 14.2 am 1. bzw. 2. November fiel ein Umlaufbeschluss zur Heilung etwaiger Probleme bei der Aufnahme von Person1 negativ aus.

Daraufhin legte der Stadtverband Braunschweig am 23.11.2014 eine Klage mit folgenden Punkten vor:

- Der Stadtverband Braunschweig war und ist zuständig in der Sache ■ zu entscheiden.
- Die Landesebene hat in jedem Fall falsch gehandelt da sie ebenfalls die Hauptentscheidung der Untergliederung überträgt, wie auch die Bundessatzung. Sie hat so gegen Satzung und ggf. Parteiengesetz verstößen und ihre untergebene Gliederung entmündigt.
- Die Zusatzregelung für die Wiederaufnahme ehemaliger Mitglieder ist die Zustimmung des Landesvorstandes erforderlich. gibt dem Landesvorstand keine Alleinentscheidungsgewalt. Der Landesvorstand entscheidet zusätzlich zur zuständigen Untergliederung (Vetorecht), sowie die Wiederaufnahmeregelung des Bundesvorstandes (Vetorecht) für besondere Fälle dazu führt dass für Niedersachsen alle drei Ebenen der Wiederaufnahme stattgeben müssten.
- Die Landesebene ist nicht berechtigt die Inaktivitätsregelung zu ihren Gunsten auszulegen indem sie zum Beispiel die betroffene Untergliederung nicht informiert und sich damit ändere Gründe selbst schafft. Dies kann erst nach Benachrichtigung der Untergliederung gelten, aufschiebende Gründe seitens der Gliederung sind zu berücksichtigen, falls diese auf ihrem Recht bestehen will (wie zum Beispiel Vorstandssitzungstermine außerhalb des Zeitrahmens oder vorläufige Krankheits- Urlaubsfälle) und keine exorbitanten Ausmaße annimmt. So nehmen zum Beispiel KV Delmenhorst und KV Nordost/Heidepiraten nach 8 Wochen der Nichtbearbeitung einen Antrag automatisch an, während SV Oldenburg die Zuständigkeit nach 3 Monaten automatisch an das Land abgibt. Nach Auslegung der Antragsstellerin sind nach Studium der Satzungen der niedersächsischen Untergliederungen tatsächlich nur RV Ostfriesland, KV Northeim und KV Rotenburg fraglos durch die Landessatzung geregelt. Hierzu wurde bereits ein Satzungsänderungsantrag von der Wahlleitung der letzten LMV zur Heilung vorbereitet und der Antragsstellerin überbracht, sodass die Reaktionszeit erst nach Information zur Untergliederung beginnt.
- Eine Wiederaufnahme direkt bei einem Landesverband ohne Untergliederungsangabe, zur Umgehung der Zuständigkeit eines Untergliederungsvotums ist nicht zulässig.

6. Die Untergliederung hätte in jedem Fall informiert werden müssen. Dies gilt für jede Form von Zuständigkeitsverhältnis und Mitgliedsdatenänderung.
7. Wie ist der Status der Person hinsichtlich des Mitgliedsstatus zu jedwem Zeitpunkt seit neuerlicher Antragsstellung zu bewerten?
8. Wie ist der Status der Stimmberechtigung der Person zu jedwem Zeitpunkt seit neuerlicher Antragsstellung auf Aufnahme zu bewerten?
9. Welche Daten sind von der Mitgliederverwaltung in welchem Maße vorzuhalten um Gliederungen über den Status eines Wiedereintretenden Mitgliedes korrekt informieren zu können? Hierzu zählen (mögliche) Daten wie Austrittsdatum, Austrittsgrund in Formen PAV, Austritt während PAV, Austritt während OM, bisherige Austrittsdaten, bisherige Gliederungen, sodass eine Konsultation dieser Gliederungen zur qualifizierten Meinungsbildung möglich sei.
10. Der Gliederung ist bei Anforderung immer eine vollständige aller für ihre Gliederung gemeldeten Entitäten zuzuführen, außer sie schränkt dies vorher ein. Dies beinhaltet Entitäten mit z. B. der Kategorie ausgetreten. Die Löschung dieser ausgetretenen Datensätze findet ihren Rahmen in den gesetzlichen Pflichten die an anderer Stelle für die Vorhaltung dieser Datensätze gilt (z. B. Rechenschaftsbericht).
11. Führen Untergliederungen lokale Mitgliederverzeichnisse, sind sie angehalten neben ihrem lokalen Verzeichnis in ihrer täglichen Anwendung Extrakte mit nur den nötigsten Datensätzen zu verwenden. (Zum Beispiel müssen Ausgetretene nur bei Eintritten geprüft werden).
12. Wie sind Personen zu betrachten und mit ihnen zu verfahren welche im Glauben ausgetreten zu sein, aber aus nicht weiter definierten Gründen nie bearbeitet wurden oder werden konnten, einen Antrag auf neuerliche Aufnahme stellen?
13. Die nach Satzung fälschlich behandelten Wiederaufnahmen sind rückwirkend bis mindestens 01.01.2013 festzustellen und den entsprechenden Untergliederungen mitzuteilen.
14. Bei Feststellung grober Fahrlässigkeiten o. satzungsverletzendem Verhalten stellt die Klägerin dem Gericht frei verhältnismäßige Ordnungsmaßnahmen und/oder Handlungsempfehlungen und/oder -anweisungen auszusprechen.

Die Klage wurde durch Beschluss des Bundesschiedsgerichts vom 12.3.2015 an das Landesschiedsgericht Sachsen verwiesen.

Zur Begründung verwies der Stadtverband Braunschweig auf die Regelungen der Satzungen von Stadtverband, Landesverband und Bundesverband i.V.m denen Parteiengesetzes und argumentierte, dass insbesondere durch die Verweise in jenen letztlich die Satzung des Stadtverbandes in Verbindung mit der Bundessatzung nicht aber der Landessatzung ausschlaggebend sei.

Der Antragsgegner führte noch im Dezember 2014 aus, dass nach seiner Auffassung ein Schlichtungsverfahren nach §7 Abs. 1 der Schiedsgerichtsordnung erforderlich sei, was der klageführenden Partei

- 4 / 8 -

Das Landesschiedsgericht der PIRATEN Sachsen wird vertreten durch:

Thomas  
Lörinczy

Norbert  
Engemaier  
Vorsitzender  
Richter

Henry Knut  
Michael

Markus  
Barenhoff  
Ersatzrichter

am 8.12. mitgeteilt wurde. Zuletzt am 13. Januar verwies der Antragsgegner darauf, dass keine Schlichtung stattgefunden habe sowie auf das Urteil des BSG 9/14-H 1. Der Klagegegner führte aus, dass das Verfahren aus diesem Grunde nicht als nicht eröffnet anzusehen ist. Zur Begründetheit der Klage machte der Antragsgegner keine Ausführungen.

Der klageführende SV Braunschweig führte zum Sachverhalt einer möglicherweise fehlenden aber erforderlichen Schlichtung das Folgende aus: Die Passage Wenn Du meinst, eine Aufnahme wäre nicht satzungsgemäß gewesen, wende Dich bitte an das Landesschiedsgericht. aus einer Korrespondenz mit der Mitgliederverwaltung des Landesverbands, welche dem Vorstand zur Kenntnis gebracht worden sei, stelle einen informellen Schlichtungsversuch dar. Eine Wiederholung des damit geschehenen Austauschs sei bei offensichtlich feststehenden Meinungen kaum zumutbar und zeiteffizient. Der Klageführende ist somit der Auffassung, die Klage sei auch zulässig.

## Entscheidungsgründe

Die Klage des SV Braunschweig ist zulässig und im Rahmen der ergangenen Entscheidung auch begründet. Zulässig ist die Klage, da die Korrespondenz zwischen Kläger und Mitgliederverwaltung des Landesverbands, welche dem Klagegegner bekannt war, als Schlichtungsversuch gemäß §7 Abs. 2 Satz 2 SGO hinreicht. Die benannte Korrespondenz ist zudem als Grund hinreichend, weshalb unabhängig von der Frage ob eine Schlichtung stattfand gem. §7 Abs. 3 SGO die Aussichtslosigkeit einer Schlichtung festzustellen ist. Nach der abweichenden Meinung des Richters Norbert Engemaier ist die Klage mangels erfolgter Schlichtung unzulässig.

zu 1. Nach §6 (2) 2. PartG muss die Satzung einer Partei Regelungen zur Aufnahme enthalten. Gemäß §6 (1) PartG ist dabei die jeweils höhere Satzung ausschlaggebend. Die höchste und damit anzuwendende Satzung für Aufnahmen im Gebiet des Stadtverbandes Braunschweig ist daher die Bundessatzung. Diese verweist in §3 darauf, dass die Mitgliedschaft in der niedrigsten Parteigliederung erworben wird, und diese auch über die Aufnahme entscheidet. In diesem Fall liegt die Entscheidung demnach bei dem Stadtverband Braunschweig.

zu 2. Die vom Landesvorstand in diesem Fall vorgenommenen Handlungen waren unzulässig und sind damit unwirksam, da die Regelungen der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen für Aufnahmen gleich wie auch für Wiederaufnahmen im Gebiet des Stadtverbandes Braunschweig keine Wirkung entfaltet. Der Landesverband hat somit die Aufnahmeentscheidung der Satzung widerprechend an sich gezogen.

zu 3. §3 Satz 3.1 der Satzung des Landesverbands Niedersachsen regelt Modalitäten nur für jene Mitglieder die ausschließlich im Landesverband und entweder keiner weiteren Untergliederung Mitglied sind oder in einer Untergliederung Mitglied sind, deren Satzung auf die Regelung(en) Landessatzung der verweist. Er erlaubt somit dem Landesverband nicht die Entscheidung an sich zu ziehen.

zu 4. §3 (2) Satz 2 Landessatzung ist unwirksam da die Satzung des Stadtverbandes Braunschweig und die Bundessatzung ausschlaggebend ist. Selbst wenn die Regelung wirksam wäre (etwa wenn die Braunschweiger Satzung auf die Satzung von Niedersachsen verwiese), würde sie dem Landes-

vorstand Niedersachsen erst 2 Wochen nach der Information Braunschweigs das Recht geben über die Aufnahme abschließend zu entscheiden.

zu 5. Gemäß §3 (1) 1. der Bundessatzung wird die Mitgliedschaft bei der untersten Untergliederung erworben. Das gilt für Aufnahmen und Wiederaufnahmen gleicher Maßen.

zu 6. Damit die untersten Untergliederungen ihren satzungsgemäßen Pflichten bei der Aufnahme neuer Mitglieder gerecht werden können, sind ihnen die für die Aufnahmeentscheidung nötigen Informationen zugänglich zu machen. Die genaue Ausgestaltung obliegt dabei den Gliederungen.

zu 7. Wie zu Punkten 1. bis 4. ausgeführt sind die Regelungen des Landesverbandes Niedersachsens nicht einschlägig für die Aufnahme von Mitgliedern im Stadtverband Braunschweig. Da die Aufnahme von Person1 einzig auf Grundlage dieser Regelungen stattfand, ist die Aufnahme nicht wirksam erfolgt und somit nichtig.

zu 8. Da Person1, wie zu 7. ausgeführt kein Mitglied der Piratenpartei Deutschland ist, genießt sie auch nicht die Rechte eines ordentlichen Mitglieds, mithin auch keine Stimmberichtigung.

zu 9. Die Verpflichtung Mitgliederdaten wie insb. Datum und Gründe eines Austritts, Auskunft über etwaige Ordnungsmaßnahmenverfahren deren Ausgang sowie Begründungen sowie Informationen zur früheren Zugehörigkeit zu anderen Gliederungen gegenüber dem Stadtverband Braunschweig zugänglich zu machen folgt unmittelbar aus der Pflicht des Stadtverbandes über die Aufnahme zu entscheiden.

zu 10. Eine Untergliederung kann dazu verpflichtet sein, Daten vorzuhalten, die zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Pflichten, erforderlich sind. Der im BDSG sowie in der Landessatzung des Landesverbandes Niedersachsen verankerte Grundsatz der Datensparsamkeit enthebt Untergliederungen nicht jene Daten, die sie benötigen im Zweifel selbst vorzuhalten. Die in §3 (2) der Satzung des Landesverbandes verankerte Speicherung von Daten auf Landesebene kann dies ebenso nicht ausschließen, da die untersten Untergliederungen stets auch selbst die Möglichkeit haben müssen ihren Verpflichtungen nachzukommen..

zu 11. Datenschutzrechtliche Grundsätze, etwa der Datensparsamkeit, dürfen nicht so ausgelegt werden, dass Gliederungen ihre satzungsgemäßen Pflichten, etwa die Aufnahme von Mitgliedern, nicht mehr oder nicht erst nach unverantwortbar langer Zeit nachkommen können. Der Zugriff auf Datensätze von ehemaligen Mitgliedern ist daher auch nicht auf Aufnahmeprozesse beschränkt, sondern muss auch zur Erfüllung der anderen satzungsgemäßen Pflichten, etwa der Erstellung von Rechenschaftsberichten, möglich sein.

zu 12. Jeder Pirat ist nach §4 (5) der Bundessatzung jederzeit zum sofortigen Austritt berechtigt. Die in der Satzung festgeschriebene Erforderlichkeit der Textform beinhaltet auch, dass die Austrittsmeldung von einer zuständigen Stelle der Piratenpartei empfangen werden muss. Der sofortige Austritt bedeutet, dass derlei Austrittswünsche unverzüglich zu bearbeiten sind. Die Mitteilung des Austrittswunsches gilt als Willenserklärung gegenüber der zuständigen Gliederung. Wird noch vor dem Empfang der Willenserklärung zum Austritt eine gegenteilige Willenserklärung (etwa durch Aufnahmeantrag) der zuständigen Stelle in geeigneter Form bekannt, ist die Willenserklärung zum Austritt als wi-

derrufen und unwirksam zu erachten. Wurde der Austrittswunsch zwar vor Eingang einer gegenteiligen Willenserklärung empfangen, jedoch aus Gründen welche im Verantwortungsbereich der zuständigen Gliederung liegen, nicht vor Empfang der gegenteiligen Willenserklärung bearbeitet, so ist der geäußerte Austrittswunsche ebenso als nicht wirksam anzusehen und das Mitglied umgehend darüber zu informieren. Dies erlaubt den zuständigen Gliederungen nicht, die Bearbeitung von Austrittswünschen zu verzögern, um auf mögliche gegenteilige Willenserklärungen zu warten.

zu 13. Betroffen von der Entscheidung ist die Aufnahme des ehemaligen Parteimitgliedes [REDACTED]. Weitere beklagte Mitgliedsaufnahmen durch den Landesverband Niedersachsen sind dem Schiedsgericht nicht angezeigt und sind damit auch nicht Gegenstand des Verfahrens

zu 14. Ordnungsmaßnahmen sind nach Ansicht des Landesschiedsgerichts nicht auszusprechen. Weder Kläger noch Antragsgegner haben (erhebliche) Schädigungen für die Gesamtpartei oder ihre Gliederungen geltend gemacht, welche eine solche begründen würden.

### **Abweichende Meinung eines Richters**

Der Richter Norbert Engemaier vertrat eine abweichende Meinung bezüglich der Zulässigkeit der Klage:

Eine Korrespondenz mit der Mitgliederverwaltung, selbst wenn sie dem Klagegegner zur Kenntnis gebracht wurde, ist keine Schlichtung gemäß §7 SGO. Zwar räumt §7 Abs. 2 Satz 1 SGO den Parteien die Verantwortung für den Schlichtungsversuch ein, sieht jedoch gem. §7 Abs. 2 Satz 2 SGO die Einigung auf eine Schlichtungsperson vor. Die für eine solche Einigung erforderliche beiderseitige Willenserklärung zur Benennung einer Schlichtungsperson liegt jedoch nicht vor und wurde vom Klagegegner explizit bestritten.

Die Auffassung des Klagenden, dass die Aufforderung durch einen Mitarbeiter der Mitgliederverwaltung des Landesverbandes Niedersachsen, eine Klage beim zuständigen LSG einzureichen, eine Schlichtung darstellt oder obsolet macht, kann insbesondere deshalb nicht überzeugen, da jener Mitarbeiter keine Vertretungsvollmacht für die erforderliche Schlichtung inne hatte.

Auch die Auffassung des Klagenden, dass eine Schlichtung aufgrund offensichtlich feststehender Meinungen aussichtslos sei, kann meines Erachtens nach nicht gefolgt werden. Vor Schlichtungsverfahren sind die Parteien häufig bis stets der Auffassung, dass Klagegründen nicht durch eine Schlichtung abgeholfen werden kann. So ist es geradezu die originäre Aufgabe einer Schlichtungsperson den Parteien Möglichkeiten auszuloten, welche die Aussicht bieten, dass sich beide Parteien darauf einigen können. Aus diesem Grund ist die Aussichtslosigkeit einer Schlichtung auch nur dann festzustellen, wenn eine erfolgreiche Schlichtung als völlig unmöglich oder unvorstellbar anzusehen ist.

Im vorliegenden Fall ist eine solche Schlichtung gerade nicht als unmöglich anzusehen. So war den Parteien etwa ein Vorschlag bekannt, wie etwaige Verfahrensfehler bei der Aufnahme des Mitglieds Person1 durch diese selbst heilbar seien. Auch die Nichtanwendung und Veränderung der strittigen Satzungsregelungen wurde als Vorschlag den Parteien bekannt gemacht. Auch zu den übrigen Klagepunkten sind einvernehmliche Lösungen vorstellbar und teilweise sogar naheliegend. All diese Mög-

- 7 / 8 -

Das Landesschiedsgericht der PIRATEN Sachsen wird vertreten durch:

Thomas  
Lörinczy

Norbert  
Engemaier  
Vorsitzender  
Richter

Henry Knut  
Michael

Markus  
Barenhoff  
Ersatzrichter



PIRATEN Sachsen  
Landesschiedsgericht  
Kamenzer Str. 13/15, 01099 Dresden  
schiedsgericht@piraten-sachsen.de  
Dresden, den **17.07.2015**  
AZ: **LSG-NI-2014-11-26-1**

lichkeiten wurden zumindest nach Kenntnis des Landesschiedsgerichts auch nicht von einer Klagepartei abgelehnt, weshalb eine Schlichtung nicht aussichtslos sein kann.

Da die Unzulässigkeit der Klage zur Ablehnung derselben geführt hätte, ist es auch nicht maßgeblich, dass sie als begründet im Sinne der obigen Entscheidung anzusehen ist.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil, nicht aber gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts zur Aussichtslosigkeit der Schlichtung, ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig (§ 13 Abs. 1 SGO sowie § 7 Abs. 3 SGO). Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Urteilsverkündung beim Schiedsgericht der nächst höheren Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung samt erinstanzlichen Aktenzeichen beizufügen.

Das Landesschiedsgericht der PIRATEN Sachsen wird vertreten durch:

Thomas  
Lörinczy

Norbert  
Engemaier  
Vorsitzender  
Richter

Henry Knut  
Michael

Markus  
Barenhoff  
Ersatzrichter